

konzeptionelle Eckpunkte Schwerpunkt-Kita-Inklusion der Universitätsstadt Tübingen

- Inklusion ist ein wichtiger Bestandteil aller städtischen Kinderhäuser und wird seit Jahren im Kinderhaus-Alltag gelebt. Einzel-Inklusion wird weiterhin in allen kommunalen Einrichtungen möglich sein.
- Darüber hinaus sollen zunächst an bis zu drei Standorten¹ Kinderhäuser mit Schwerpunkt Inklusion entstehen.
- Die Schwerpunkt Kitas Inklusion sollen mindestens drei Gruppen haben, wodurch die Teamgröße ansteigt, was eine größere Flexibilität im Personaleinsatz bedeutet. Darüber hinaus ist durch die Vielzahl an Mitarbeitenden das Team-Wissen größer, wodurch sich die Kolleg_innen in der täglichen Arbeit flexibler unterstützen können.
- An den Modellstandorten können Kinder mit Inklusionsbedarf sowohl halbtags als auch ganztags betreut werden.
- Folgende Rahmenbedingungen sollen umgesetzt werden:
 - o Jede Gruppe des Modellstandortes wird inklusiv geführt
 - o Die Regelgruppengröße wird minimiert:
 - U3 Gruppen mit 8 Kindern
2 Kinder mit Inklusionsbedarf zu 6 Kinder ohne Inklusionsbedarf
 - Ü3 Ganztagesgruppen mit 15 Kindern
3 Kinder mit Inklusionsbedarf zu 12 Kinder ohne Inklusionsbedarf
 - Ü3 Grundangebotsgruppen mit 20 Kindern
3 Kinder mit Inklusionsbedarf zu 17 Kinder ohne Inklusionsbedarf
- Interdisziplinäre Teams
Neben den pädagogischen Fachkräften sollen gezielt therapeutische und krankenschweflerische Berufsgruppen angeworben werden, die in § 7 Abs.2 Ziffer 10 Kindertagesbetreuungsgesetz benannt sind und nach einer Qualifikation von 25 Tagen als pädagogische Fachkräfte anerkannt werden können.
- Inklusionsmitarbeitende werden unbefristet eingestellt, da davon auszugehen ist, dass die Integrationsplätze immer belegt sein werden. Ein Wechsel der Einrichtung wird dadurch nicht nötig. Hierdurch kann das Team zusammenwachsen und Wissenszuwachs durch Fortbildung und Erfahrung geht nicht verloren.
- 3 Schwerpunkt-Kitas-Inklusion ermöglichen für viele Familien keinen wohnortsnahen Zugang. Daher soll zunächst an 3 Standorten das Konzept ausgearbeitet und Erfahrungen gesammelt werden. Bei einer erfolgreichen Umsetzung mit Reflexion des Prozesses ggf. mit externer wissenschaftlicher Begleitung soll die Ausweitung auf mehr Standorte beantragt werden.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist zu gewährleisten.
Familien geben nach wie vor bei der Kita-Platzsuche ihre Wunscheinrichtungen an. Nur diese Nennung ist Grundlage der Platzvergabe.
Auch ein Wechsel von einer Einzelintegration in der Regeleinrichtung in eine Schwerpunkt Kita kann nur von den Eltern beantragt und nicht von der Fachabteilung einseitig beschlossen werden.

¹ Obwohl lediglich 3 Standorte im Stadtgebiet den wohnortsnahen Zugang nicht für alle Kinder ermöglicht, hat der Begleitkreis diesem Punkt zugestimmt. Da weiterhin Inklusion in allen städtischen Kinderhäusern möglich ist, ist es eine Entscheidung der Eltern, ob sie sich für die Wohnortsnähe oder für eine Kita mit einem besonderen Schwerpunkt entscheiden. Gleiches gilt auch für andere Kitas mit anderen konzeptionellen Schwerpunkten. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird durch die konzeptionelle Schwerpunktsetzung nicht angetastet.

Konzeptionelle Eckpunkte, die vom Begleitkreis diskutiert und für notwendig erachtet wurden, im Beschlussantrag der Vorlage 96/2024 mit Blick auf die Haushaltslage nicht übernommen wurden:

- Ein um 10% verbesserter Personalschlüssel pro Inklusionsgruppe, um den Herausforderungen gerecht zu werden, den die Zentrierung der Kinder mit Inklusionsbedarfen mit sich bringt.
- Der um 10% pro Gruppe verbesserte Personalschlüssel zusammen mit den sich addierenden Personalprozenten der Inklusionsmaßnahmen soll die Rahmenbedingungen für die Inklusion verbessern. So können Kinder über einen längeren Zeitraum am Tag individuell bei der Inklusion in die Gruppe unterstützt werden.
Bei der bisher üblichen Einzelintegration, werden die Kinder im Durchschnitt 12,5 Stunden pro Woche durch eine Integrationskraft begleitet, auch wenn sie bis zu 45 Wochenstunden anwesend sein können.
 - o Einer U3 Gruppe würden entsprechend diesen Überlegungen knapp 29 Stunden zusätzliche Zeit zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass die Inklusionskinder den gesamten Vormittag und über die Mittagessenszeit hindurch eine zusätzliche Unterstützung bekommen.
 - o Eine Ü3 Gruppe hätte knapp 41,5 Stunden zusätzlich zur Verfügung und würde damit fast während der gesamten Öffnungszeit einer EA Gruppe eine zusätzliche Unterstützung bekommen². Eine Grundangebotsgruppe könnte diese Zeit auf 2 Personen aufteilen und hätte so am Vormittag mehr Personal zur Verfügung, was bei der Gruppengröße sicherlich gerechtfertigt ist.
- Kinder mit bewilligter Inklusionsmaßnahme benötigen zum Teil ein im Regelbetrieb nicht vorhandenes Setting. Rückzugsräume werden gebraucht, da viele dieser Kinder von der Größe einer Regelgruppen überfordert sind. Diese Kinder müssen sich von Zeit zu Zeit an einem abgeschiedenen Ort vom Trubel ausruhen können, um sich wieder in das Gruppengeschehen einfinden zu können.
Mit Blick auf die Berufstätigkeit der Eltern ist es zudem wünschenswert, dass ein Raum für Maßnahmen (Krankengymnastik, Logopädie, sonstige Therapien) zur Verfügung steht. So können externe Therapeuten die Kinder in der Kita behandeln.
Der Besuch von Therapiesitzungen stellt oft ein großes Problem für Eltern dar, da wegen der eigenen Arbeitstätigkeit Therapiemaßnahmen nur schwer mit dem Arbeits- und Familienleben unter einen Hut zu bringen sind.
Bei Neubauten sollen für die Inklusion erforderliche zusätzliche Räumlichkeiten mit eingeplant werden

² Durch die in der Vorlage vorgesehene Streichung der zusätzlichen 10% Stellenanteile pro Gruppe, verringert sich die Anwesenheitszeit der Inklusionsfachkraft. Im EA Bereich mit einer Öffnungszeit von 45 Wochenöffnungsstunden und 3 Inklusionskindern, steht für maximal 37,5 Stunden eine Inklusionsfachkraft zur Verfügung. Die übrigen 7,5 Stunden müssen die 3 Inklusionskinder von den Gruppenerzieherinnen mitbetreut werden.